



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2013/0838

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 29.08.2013

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Neufassung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Revision des Landkreises Kassel

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2013		öffentlich
Kreistag	25.09.2013		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die „Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Revision des Landkreises Kassel“ wird in der als Anlage beigefügten Neufassung beschlossen.

Begründung:

Die z.Zt. gültige Gebührensatzung vom 14.07.2006 sieht Prüfungsgebühren vor, die sich aus dem Haushaltsvolumen (Volumengebühr) und dem durchschnittlichen Zeitaufwand (Zeitgebühr) der vorangegangenen fünf Prüfungsjahre zusammensetzen.

Diese Gebührenausgestaltung soll grundsätzlich beibehalten werden. Die Änderung der Gebührensatzung ist jedoch notwendig, da die Einführung der Doppik eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen für die Volumengebühr erforderlich macht. Zum anderen werden die als Grundlage für die Berechnung der Zeitgebühr verwendeten „Prüfungsgebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen“ vom HMdLU nicht mehr festgesetzt.

Volumengebühr:

Die aktuelle Gebührensatzung regelt die Berechnung der Volumengebühr mit 0,75 v.T. des bereinigten Anordnungssolls der geprüften Jahresrechnung des Verwaltungs- und

Vermögenshaushaltes (Volumen ohne Innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zuführung zum Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie an Rücklagen). Bei Anwendung der Doppik sind die entsprechenden Ausgaben zu Grunde zu legen.

Die Ermittlung der entsprechenden Ausgaben nach Einführung der Doppik gestaltet sich in der Praxis kompliziert, da diese Werte nicht direkt aus der Finanzrechnung entnommen werden können. **Nach Doppikeinführung soll daher die Volumengebühr mit 0,50 v.T. der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Tilgung von Krediten aus der geprüften Finanzrechnung sowie der Abschreibungen aus der geprüften Ergebnisrechnung berechnet werden.**

Der Multiplikator reduziert sich von 0,75 v.T. auf 0,50 v.T., um die Erhöhung des neu verwendeten Berechnungsvolumens auszugleichen.

Zeitgebühr:

Die Zeitgebühr errechnet sich z. Zt. nach der gültigen Satzung aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand der letzten fünf vollständig abgerechneten Prüffahre multipliziert mit 40 v.H. der Zeitgebühr eines Prüfers der Qualitätsstufe II nach den veröffentlichten Prüfungsgebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen.

Zukünftig sollen 50 v.H. der täglichen Personalkosten eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 aus der vom HMdF veröffentlichten Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in den Verwaltungen und 50 v.H. des Tagessatzes nach dem Hessischen Reisekostengesetz als pauschale Abgeltung von Reise- und Fahrtkosten verwendet werden.

Um den gegenüber den Wirtschaftsprüfern niedrigeren Tagessatz nach Besoldungsgruppe A 11 bei der Zeitgebühr auszugleichen, wird der Multiplikator um 10 Prozentpunkte angehoben.

Finanzielle Auswirkung:

Nach der Hochrechnung der jährlichen Gebühreneinnahmen aus der Schätzung des erforderlichen Zeitaufwandes und des Berechnungsvolumens aus den gemeindlichen Haushaltsplänen wird für die geplante Änderung nur eine **geringfügige finanzielle Auswirkungen** für den Landkreis Kassel und somit auch für die zu prüfenden Städte und Gemeinden prognostiziert.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 (Vorlage-Nr. 2013/0761) dem Kreistag obige Beschlussfassung empfohlen.

Selbert
Erste Kreisbeigeordnete

Anlage/n:

2013_0838 Anlage1

2013_0838 Anlage2

Anlagenbeschreibung

Neufassung Gebührensatzung

Synopse alte / neue Gebührensatzung

